

**Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.**

Urologe 2018 · 57:486

<https://doi.org/10.1007/s00120-018-0633-3>

© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

**Redaktion**

W. Bühmann (V.i.S.d.P.)

Keitumer Süderstr.33 c

25980 Sylt OT Keitum

+++ URO-Telegramm +++

**Benignes Prostatasyndrom: Zwei weitere Laserverfahren werden Kassenleistung**

Zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms werden zwei weitere Laserverfahren in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gefasst, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung mitteilte.

Bei den Laserverfahren handelt es sich um die Thulium-Laserenukleation (TmLEP) und die Photoselektive Vaporisation (PVP). Diese können laut KBV künftig ebenso wie die verfügbaren Laserverfahren Holmium-Laserenukleation, Holmium-Laserresektion und Thulium-Laserresektion eingesetzt werden. Damit wurde das Bewertungsverfahren der nicht-medikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des Benigen Prostatasyndroms abgeschlossen.

Anwenden dürfen diese Verfahren künftig nur Fachärzte für Urologie, die über nachgewiesene Erfahrungen mit der jeweiligen Methode und eine entsprechende Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung verfügen. Zudem müssen eine intensivmedizinische Notfallversorgung und eine Nachbeobachtung der Patienten gewährleistet sein.

Wenn das Bundesgesundheitsministerium die Beschlüsse nicht beanstandet, treten sie am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Danach hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit, die Vergütung festzulegen. Dann können die Verfahren von gesetzlich ver-

sicherten Patienten als abrechnungsfähige ambulante Leistung in Anspruch genommen werden.

© EB/aerzteblatt.de



**DSGVO: Die meisten Ärzte brauchen keinen Datenschutzbeauftragten**

Am 25.05.2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Parallel hierzu hat der deutsche Gesetzgeber das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neugefasst, das ebenfalls an diesem Termin in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang ist das Thema „Datenschutzbeauftragter“ derzeit in aller Munde.

In der Regel muss aber bei einer Einzelpraxis, in der weniger als insgesamt 10 Beschäftigte ständig mit elektronischer Datenverarbeitung befasst sind, kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Bei einer Gemeinschaftspraxis mit mehreren Inhabern und mehr als 10 Beschäftigten wird allerdings davon auszugehen sein, dass ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zwingend benannt werden muss. Dies kann ein externer Datenschutzbeauftragter oder ein extra hierfür geschulter Praxis-Mitarbeiter sein.

Quelle: Rechtsanwalt Harald Wostry, Rechtsanwälte Rajtaczak & Partner mbB, Essen, und Rechtsanwalt Gerald Spyra, LL.M., externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter



**Es fehlt an 70.000 Pflegekräften**

„Etwa 5000 speziell ausgebildete Onkologiepflegekräfte werden oft nicht adäquat eingesetzt“, sagte die Vorstandssprecherin der Konferenz Onkologischer Kranken- und Kinderkrankenpflege Kerstin Paradies beim Deutschen Krebskongress in Berlin. Rund 70.000 Pflegekräfte fehlen auf den Stationen der Kliniken in Deutschland. Das führe dazu, dass onkologische Fachpflegekräfte oft nur eingeschränkt für die Aufgaben eingesetzt würden, für die sie ausgebildet seien. „Im Krankenhaus geht es in erster Linie darum, den Stationsbetrieb aufrecht zu erhalten“ sagte Paradies.

Die besonderen Qualifikationen erwerben die Onkologiepflegekräfte in einer zweijährigen Zusatzausbildung im Anschluss an die dreijährige Pflegeausbildung. Die befähigt sie, alle pflegerischen und therapeutischen Prozesse zu steuern, fachpflegerische Interventionen vorzunehmen, die Therapietreue der Patienten durch individuelle Beratung zu fördern und allgemein die Bedürfnisse ihrer Patienten zu erkennen und professionell darauf einzugehen.

Der Sprecher der Pflegedirektoren der Universitätskliniken in Deutschland, Torsten Rantzsch, forderte, den Stationsbetrieb so zu organisieren, dass die Spezialisten entsprechend ihrer Qualifikationen eingesetzt werden könnten. Dazu gehöre ein Qualifikationsmix, der eine sinnvolle Arbeitsteilung ermögliche.

Torsten Rantzsch hoffe, dass die mögliche Koalition den Weg frei mache für die Definition von Personalschlüsseln, die den tatsächlichen Personalbedarf

auch in der Onkologie berücksichtigen.

Anno Fricke  
Ärztezeitung



**Werbegeschenke dürfen nur Wert von 1 Euro haben**

Pharmaunternehmen dürfen an Apotheker keine teuren Werbegeschenke abgeben. In der Heilmittelwerbung gilt die Wertgrenze von 1 Euro auch bei Werbegeschenken an Apotheker und Ärzte, wie das Oberlandesgericht Stuttgart mitteilte.

Im vorliegenden Fall hatte ein Pharmahersteller zu Werbezwecken Produktkoffer mit sechs Arzneimitteln gegen Erkältungsbeschwerden an Apotheker verschenkt. Die Medikamente hatten einen Einkaufspreis von 27,47 Euro.

Einem Konkurrenten war das ein Dorn im Auge und er klagte deshalb auf Unterlassung. Das Oberlandesgericht bestätigte eine Entscheidung der Vorinstanz.

Von der kostenlosen Abgabe des Arzneimittelkoffers gehe die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung aus, urteilte der Zivilsenat. Das könne dazu führen, dass der umworbene Apotheker einem Kunden die Produkte des Herstellers empfehle.

Ausnahmsweise zulässig sei die Zuwendung von Kleinigkeiten mit geringem Wert. Der Bundesgerichtshof hatte bei Geschenken an Verbraucher eine Wertgrenze von 1,00 Euro definiert. Die Revision wurde nicht zugelassen.

(dpa)

